This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 211 884

KAPPELMANN

Wegweiser durch das neue Burgerliche recht

1900

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
969P
KAP

Digitized by Google

Google

Germany

Sonderabdruck aus dem Preußischen Verwaltungsblatt.

Wegweiser

durch

das neue Bürgerliche Recht

für

städtische Verwaltungen.

Von

Stadtrath Kappelmann

in Erfurt.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1900.

Digitized by Google

Rec. Oct. 2, 1905

Verlags-Archiv 3136.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die nachfolgende Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausführlichkeit. Sie soll ebensowenig eine wissenschaftliche Arbeit vorstellen. Gemeinden, die sich des Näheren über die für städtische Verwaltungen wissenswerthen Daten des neuen Rechts unterrichten wollen, seien hingewiesen auf das vortreffliche Werk von Bornhak: Das Verwaltungsrecht in Preußen unter der Herrschaft des B. GB. (Berlin, Carl Heymanns Verlag, Preis 2 M.), sowie besonders die Schrift von Gayl: Das neue Bürgerliche Recht, für die preußischen Kommunalverwaltungen bearbeitet. (Berlin, Carl Heymanns Verlag, Preis 1 M.) Auch Schepp, Das öffentliche Recht im B. GB. (Freiburg i. B. J. C. B. Mohr, Preis 2,50 M.) sowie die im Preuß. VBl. Jahrg. XX Nr. 44 und 45 abgedruckten Ausführungen von Gravenhorst sind in dieser Hinsicht beachtenswerth.

Hier ist lediglich beabsichtigt, in tabellarischer leicht übersichtlicher Form auf die für städtische Verwaltungen nach Ansicht des Verfassers besonders beachtenswerthen Vorschriften des B. GB. und seiner Nebengesetze hinzuweisen. Das Nachlesen der Gesetze ist dabei selbstverständlich unentbehrlich. Materien, die bereits ausgiebige monographische Bearbeitung gefunden haben — z. B. Sparkassenwesen, Gemeindewaisenraths-Angelegenheiten, Fundrecht, Gesinderecht — oder solche, deren Darlegung wegen Schwierigkeit und Umfang des Stoffes im Rahmen einer tabellarischen Zusammenstellung unthunlich erschien, z. B. Hypothekenwesen, Hinterlegung, sind entweder nur kurz unter Hinweis auf die Litteratur angedeutet oder ganz fortgeblieben. Möge die kleine Arbeit auch an ihrem bescheidenen Theile sich in etwas nützlich erweisen!

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	1. Entmündigung.	
B. GB. §§ 6, 114, 115. — AG. Art. 78. — Pr. Ausf.-Ges. zum Ges. betr. Aenderung der CPO. Art. 1 Ziff. III (§ 8). — CPO. §§ 645 ff. 680. — Min. Erl. vom 16 Nov. 1899.	Entmündigung ist zulässig wegen: a) Geisteskrankheit und Geistesschwäche. b) Verschwendung. c) Trunksucht. Antrag kann gestellt werden: In allen Fällen: von Ehegatten, Verwandten und gesetzlichen Vertretern; also auch vom Vorstand gewisser Erziehungs- und Verpflegungsanstalten hinsichtlich der darin untergebrachten Minderjährigen (vergl. hierüber unten Ziff. 47). Im Falle a: von der Staatsanwaltschaft. Im Falle b und c: auch von dem Armenverbande, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde. Die Armenverbände sollen aber besondere Vorsicht üben und Anträge nur dann stellen, wenn thatsächlich der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, so daß begründete Besorgniß besteht, er oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Daß der zu Entmündigende seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet, darf für die Armenverwaltung Anlaß zur Stellung von Anträgen nicht bieten.	Polizeiverwaltung. Armenverwaltung.
	2. Wohnsitz.	
B. GB. §§ 7 bis 11. — CPO. §§ 12 bis 23. — Bundesgesetz vom 13. Mai 1870 § 1 Abs. 2. — Pr. Eink.-Steuergesetz vom 24. Juni	Wohnsitz wird begründet durch ständige Niederlassung an einem Orte. Er kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen Die Ehefrau theilt den W. des Ehemannes, die ehelichen Kinder den des Vaters, ein uneheliches Kind den der Mutter. Militärpersonen haben ihren Wohnsitz am Garnisonort. Für die Besteuerung ist zwar maßgebend der § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom	Allgemeine und Steuerverwaltung. Polizeiverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
1891 § 1. — Pr. Kommunalabg Ges. § 33 Ziff. 1.	13. Mai 1870: als Wohnsitz gilt der Ort, an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. — Doch müssen im Uebrigen auch hinsichtlich der Besteuerung die allgemeinen Grundsätze des B. GB. fortan maßgebend sein.	
	3. Namensschutz.	
B. GB. § 12. — Einf. Ges. zum HGB. Art. 9.	Gegen unbefugtes Führen eines bestimmten Namens sowie gegen das Bestreiten des Rechts zum Gebrauch eines Namens giebt das Gesetz dem Berechtigten ein Klagrecht Dies gilt auch für Namen von Stiftungen und sonstigen juristischen Personen (i. B. Korporationen). Inhaber von offenen Läden, Gast- Schankwirthe müssen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anbringen.	Polizeiverwaltung (Meldewesen).
	4. Vereinsrecht.	
B. GB. §§ 21 bis 79. — EG. Art. 82. — RGes. vom 11. Dezember 1899 (RGBl. S. 699). — Pr. Verordnung vom 16. November 1899 (GS. S. 562).	Das öffentliche Vereinsrecht Preußens wird durch das B GB. nicht berührt. (Das bisher für politische Vereine bestehende Verbot, miteinander in Verbindung zu treten, ist durch das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 für inländische Vereine aufgehoben.) Wichtig ist aber das Vereinsrecht des B. GB. für die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden bei Begründung und Aufhebung der Rechtsfähigkeit von Vereinen. Vereine erlangen Rechtsfähigkeit: durch staatliche (vom Minister zu ertheilende) Verleihung, wenn ihr Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist; durch Eintragung in das Vereinsregister, wenn dies nicht der Fall ist. Die Rechtsfähigkeit kann einem Vereine entzogen werden (Fälle: § 43 B. GB.)	Polizeiverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	durch Entscheidung des Bezirksausschusses im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig zur Erhebung der Klage ist die Ortspolizeibehörde. Gegen die Eintragung eines Vereins oder einer Aenderung seiner Satzungen kann die Ortspolizeibehörde Einspruch erheben (dann: Verwaltungsstreitverfahren vor Bezirksausschuß), wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozial-politischen oder religiösen Zweck verfolgt. Wichtige Begriffsbestimmungen: I. Ein wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn die Erzeugung oder der Umsatz wirthschaftlicher Güter geschäftsmäßig betrieben wird. Gewinnabsicht ist nicht begriffswesentlich. II. Ein politischer Zweck wird verfolgt, wenn in irgend einer Art auf öffentliche Angelegenheiten — i. B. Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung, Verhältnisse der Staaten untereinander — einzuwirken bezweckt wird. III. Ein sozialpolitischer Zweck — Unterart von II — liegt in der Einwirkung auf die materiell-wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einzelner Berufsstände und Bevölkerungsklassen an sich, zu einander und zum Ganzen. IV. Ein religiöser Zweck liegt vor auch ohne beabsichtigte Einwirkung nach außen, so z. B. bei reinen Erbauungs- und Belehrungszwecken.	
	5. Stiftungen.	
B. GB. §§ 80 bis 88. — EG. Art. 86. — Pr. AG. Art. 4, 5, 6. — Pr. Verord-	Zur Entstehung, Verfassungsänderung und Aufhebung ist Genehmigung des Königs erforderlich. Antrag ist beim Regierungspräsidenten zu stellen. Die Errichtung bedarf der schriftlichen Form. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen	Armen- und Verwaltung von Stiftungen.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
nung vom 16. November 1899.	an juristische Personen im Werthe von mehr als 5000 M. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs. Sie ist bei Strafe bis 900 M. binnen vier Wochen nachzusuchen.	
	6. Form von Willenserklärungen.	
B. GB. §§ 125 bis 129; 154.	Im Allgemeinen gilt Formlosigkeit. Zur Wahrung schriftlicher Form genügt telegraphische Uebermittlung, bei einem Vertrage auch Briefwechsel. In beiden Fällen kann aber besondere schriftliche Beurkundung verlangt werden. So lange keine Einigung über alle Punkte getroffen ist, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, gilt im Zweifel der Vertrag als nicht geschlossen. Ist eine Beurkundung des Vertrages verabredet, so ist bis zu einer solchen im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Im Uebrigen siehe wegen der vom Gesetz vorgeschriebenen besonderen Formen das **Verzeichniß am Schluß!** (Anlage I.)	Allgemein wichtig.
	7. Fristen und Termine.	
3. GB. §§ 186 bis 193.	1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird der betr. Tag nicht mitgerechnet. 2. Ist der Beginn eines Tages für den Anfang der Frist maßgebend, so wird der Tag mitgerechnet. Ebenso der Tag der Geburt bei Berechnung des Lebensalters. 3. Die Fristen endigen: a) wenn nach Tagen bestimmt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist; b) wenn nach längeren Zeiträumen bestimmt: je nachdem Fall 1 oder 2 vorliegt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche u. s. w., der nach Zahl oder Benennung dem Tage ent-	Allgemein wichtig.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges
	spricht, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt — oder (Fall 2) mit Ablauf des dem eben bezeichneten vorhergehenden Tages. Fehlt in einem Monat der „entsprechende" Tag, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats 4. Ein halbes Jahr bedeutet: 6 Monate, ein Vierteljahr bedeutet: 3 Monate, ein halber Monat bedeutet: 15 Tage. Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen. 5. Wird eine Frist verlängert, so wird die Verlängerung vom Ablauf der vorhergehenden Frist an berechnet. 6. Ist ein Zeitraum nach Jahren oder Monaten so bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so rechnet 1 Jahr = 365, ein Monat = 30 Tage. 7. Der Anfang eines Monats ist der Erste, die Mitte der Fünfzehnte und das Ende der Letzte des Monats. 8. Eine an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist abzugebende Erklärung oder zu bewirkende Leistung ist am nächstfolgenden Werktage zu vollziehen, wenn der bestimmte bezw. der letzte Frist-Tag ein Sonn- oder Feiertag ist	
	8. Verjährung.	
B. GB. §§ 194 bis 201. — Pr. AG. Art. 8 und 9.	Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. An kürzeren Verjährungsfristen — beginnend mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Fälligkeit eingetreten ist — sind hier hervorzuheben: A. Zweijährige Verjährung: 1. Lohnforderungen der Arbeiter. 2. Forderungen der Unterrichts-, Erziehungs-, Verpflegungs- und Heilungs-Anstalten für Unterricht, Pflege u. s. w.*)	Allgemeine Verwaltung, Schulverwaltung, Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Erziehungs-

*) Soweit die Heilung u. s. w. als Akt der öffentlichen Armenpflege erscheint, wird durch das B. GB. an den bestehenden Vorschriften — i. B. denen des Ges. über den Unterstützungswohnsitz — nichts geändert.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges
	3. Forderungen der öffentlichen Lehrer an Honorar. 4. Forderungen der Aerzte, Zahn- und Thierärzte und Hebammen. 5. Forderungen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher an Gebühren und Auslagen. B. Vierjährige Verjährung: 1. Zinsrückstände einschl. Tilgungsraten. 2. Mieth- und Pachtrückstände. 3. Rückstände von Renten, Besoldungen, Ruhegehalten und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. 4 Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde nicht oder zu wenig erhobenen Kosten; desgl. auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Kosten. 5. Ansprüche der Ortsbehörden wegen Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte.	häuser. Stadtausschuß. Gewerbegericht.
	9. Zinsen.	
B. GB. §§ 246, 248, 288, 289. — Pr AG. Art 10. — HGB. Art. 352.	Der gesetzliche Zinsfuß ist 4 % (bei Handelsgeschäften 5 %) auch für die in Kraft bleibenden Landesgesetze, welche bisher einen anderen Zinsfuß als gesetzlichen aufstellten. Dies gilt auch für Verzugszinsen. Vorherige Vereinbarungen über Gewährung von Zinseszinsen sind nichtig; ausgenommen die Bestimmungen in Sparkassensatzungen, daß nicht abgehobene Zinsen zum Kapital geschlagen und mit verzinst werden.	Kassenverwaltung.
	10. Art der Leistung.	
B. GB. §§ 266, 267.	Zu Theilleistungen ist der Schuldner nicht berechtigt. Ein Dritter kann ohne Einwilligung des Schuldners für ihn leisten, wenn nicht der Schuldner in Person zu leisten hat (d. h. wenn nicht wegen der Art der Leistung die Ausführung durch den Schuldner selbst wesentlich ist). Widerspricht der Schuldner, so kann der Gläubiger die Leistung seitens eines Dritten ablehnen.	Allgemein wichtig.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	11. Ort der Leistung.	
B. GB. §§ 269, 270. — EG. Art. 92. — Pr. AG. Art. 11.	Es ist an dem Ort zu leisten, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Geld aber hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen.	Kassenverwaltung.
	12. Zeit der Leistung.	
B. GB. §§ 271, 284.	Im Zweifel kann Gläubiger die Leistung sofort fordern, Schuldner sie sofort bewirken. Ist eine Zeit für die Leistung bestimmt, so kann im Zweifel der Gläubiger sie nicht vorher fordern, der Schuldner sie nicht vorher bewirken. Ist für eine Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner bei Nichtleistung auch ohne Mahnung in Verzug.	Allgemein wichtig.
	13. Verzug des Gläubigers.	
B. GB. §§ 301, 303.	Von einer verzinslichen Geldschuld hat der Schuldner während des Annahme-Verzuges des Gläubigers Zinsen nicht zu entrichten. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritt des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben; er muß dies aber, wenn thunlich, dem Gläubiger vorher androhen.	Kassen- und Kämmerei-Verwaltung.
	14. Vertragsstrafe.	
B. GB. §§ 341, 343, 345.	Vertragsstrafe für nicht gehörige, i. B. nicht rechtzeitige, Erfüllung kann neben der Erfüllung verlangt werden. Ist die Erfüllung aber angenommen, so kann die Strafe nur verlangt werden, wenn der Gläubiger sich dies bei Annahme der Erfüllung ausdrücklich vorbehält. Der die Erfüllung be-	Allgemein wichtig, i. B. Bauverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	hauptende Schuldner, der Zahlung der Strafe weigert, ist beweispflichtig. Eine noch nicht bezahlte Vertragsstrafe kann, wenn unverhältnißmäßig hoch, durch Urtheil herabgesetzt werden.	
B. GB. §§ 366, 367.	**15. Anrechnung einer Zahlung auf mehrere Schuldposten.** Reicht das vom Schuldner Geleistete zur Tilgung mehrerer bestehender Verbindlichkeiten nicht aus und bestimmt der Schuldner nicht selbst, welche Schuld er tilgen will, so gelten als getilgt die Schuldposten in folgender Rangordnung: 1. Etwaige Kosten der Hauptforderung. 2. Etwaige Zinsen der Hauptforderung. 3. Die fälligen vor den nicht fälligen Posten. 4. Unter mehreren fälligen diejenigen mit der geringsten Sicherheit. 5. Unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigeren. 6. Unter mehreren gleich lästigen die älteren. 7. Trifft keine dieser Unterscheidungen zu, so erfolgt Tilgung aller Schuldposten nach gleichem Verhältniß.	Kassenverwaltung.
B. GB. §§ 368 bis 370.	**16. Quittung.** Der Schuldner hat ein Recht auf Quittung. Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt zum Empfang der Leistung, falls nicht dem Leistenden bekannte Umstände der Annahme dieser Ermächtigung entgegenstehen.	Kassenverwaltung.
B. GB. §§ 372 bis 386. — Pr. AG. Art. 84, 85.	**17. Hinterlegung.** Hinterlegung anstatt der Zahlung kann erfolgen bei Annahmeverzug des Gläubigers sowie bei einer dem Schuldner nicht zuzurechnenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers.	Kassenverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges
	Im Einzelnen sind die angeführten — die Preuß. Hinterlegungsordnung zum Theil abändernden — Gesetzesstellen selbst zu vergleichen.	
	18. Aufrechnung.	
B. GB. §§ 387 bis 396. — CPO. §§ 850 bis 852.	Aufrechnung ist zulässig mit ihrem Gegenstande nach gleichartigen Forderungen, sobald die Leistungen gefordert und bewirkt werden können. Unzulässig ist die Aufrechnung gegen: 1. eine Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung; 2. eine Forderung, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist (z. B. Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche nur in Höhe eines Drittels des 1500 Mk. übersteigenden Betrages); 3. eine Forderung einer Gemeinde, wenn nicht dieselbe Kasse bei beiden Forderungen betheiligt ist.	Kassenverwaltung.
	19. Abtretung.	
B. GB. §§ 400, 411. — CPO. §§ 850 bis 852.	Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist, (siehe vorstehend Ziff. 18 Nr. 2). Tritt ein Beamter oder Lehrer den übertragbaren Theil seines Gehaltes oder Ruhegehaltes ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer vom bisherigen Gläubiger ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde hiervon zu benachrichtigen. Bis zu dieser Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.	Personalien, Kassenverwaltung.
	20. Mehrere Verpflichtete.	
B. GB. § 427.	Verpflichten sich Mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer theilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesammtschuldner.	Kämmereiverwaltung (z. B. Pachtverträge.)

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	21. Kauf.	
B. GB. §§ 448, 452, 477.	Der Verkäufer trägt die Kosten der Uebergabe, i. B. des Messens und Wägens; ebenso beim Verkauf eines Rechts die Kosten der Begründung oder Uebertragung desselben. Der Käufer trägt die Kosten der Abnahme und Versendung nach einem anderen als dem Erfüllungsort. Der Käufer muß den Kaufpreis, wenn er ihm nicht gestundet ist, vom Zeitpunkt der ihm gebührenden Nutzungen ab verzinsen. Der Anspruch auf Wandelung (Rücktritt), Minderung oder Schadensersatz verjährt bei beweglichen Sachen in 6 Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in 1 Jahr von der Uebergabe an.	Allgemein wichtig.
	22. Grundstückskauf.	
B. GB. §§ 435, 436, 439, 449.	Die Kosten der Beurkundung, Auflassung und Eintragung trägt der Käufer. Der Verkäufer haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und öffentlichen nicht zur Eintragung geeigneten Lasten. Er ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene, jedoch in Wirklichkeit nicht bestehende, Rechte auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, sofern sie im Fall ihres Bestehens die Rechte des Käufers beeinträchtigen würden. Eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt.	Kämmereiverwaltung.
	23. Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück. Sehr wichtig!	
B. GB. §§ 313, 873, 925. — Pr. AG. Art. 12 §§ 2, 4. —	Der Vertrag auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Der Mangel der Form wird durch spätere	Kämmereiverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
Reichsgesetz über die freiw. Gerichtsbark. §§ 168 bis 180. —Ger.Vf.Ges § 191. — Pr. Ges. über die freiwillige Gerichtsbark. Art. 41.	Auflassung und Eintragung geheilt. Die Eigenthumsübertragung selbst erfordert Einigung der Parteien hierüber und Erklärung derselben bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Grundbuchamt. **Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.** (Es darf dies natürlich nicht derselbe Beamte sein, der für die Behörde die Parteierklärungen abgiebt. R.Ges. freiw. Gerichtsb. § 168 Satz 2.) Aus den Vorschriften über diese für die Gemeinden äußerst wichtige Materie sei hier bezüglich der Form der Beurkundung Folgendes hervorgehoben: 1. Die mitwirkenden Personen müssen bei Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein. 2. Ueber die Verhandlung muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden. Es muß enthalten: a) Ort und Tag der Verhandlung. b) Bezeichnung der betheiligten und der mitwirkenden Personen. c) Die Erklärungen der Betheiligten. d) Die Angabe, daß das Protokoll vorgelesen, von den Betheiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist. Ein Schema für solche Beurkundungen ist in Anlage II entworfen.	
	24. Schenkungen.	
B. GB. §§ 516 bis 534. — Preuß. Ver-	Hervorzuheben sind hier folgende Sätze: 1. Der Schenker hat Verzugszinsen nicht zu entrichten.	Armenverwaltung;

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
ordnung vom 16 11. 1899. (GS. S. 562.)	2. Bei Schenkungen unter einer Auflage kann im Falle öffentlichen Interesses die Vollziehung der Auflage auch von dem Minister, dessen Geschäftsbereich durch die Auflage betroffen wird, oder die von ihm beauftragte Behörde gefordert werden. 3. Rückforderung wegen Bedürftigkeit ist zulässig. 4. Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht dem Widerruf und der Rückforderung (so z. B. Trinkgelder, Hochzeitsgeschenke).	auch sonst wichtig.
	25. Miethe.	
B. GB. §§ 535 bis 580. — EG. Art. 171.	Aus den sehr wichtigen und reichhaltigen Vorschriften des Gesetzes sei hier folgendes hervorgehoben: 1. Ein am 1. 1. 1900 bestehendes Mieths- oder Pachtverhältniß bestimmt sich nach dem B. GB., wenn nicht die Kündigung nach dem 1. 1. 1900 für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist. 2. Der Miethszins ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten. 3. Vermiether kann ohne Fristeinhaltung kündigen, wenn Miether für zwei auf einander folgende Termine mit Entrichtung des Miethszinses oder eines Theiles desselben im Verzuge ist, falls Miether ihn nicht vor Ausspruch der Kündigung befriedigt hat. 4. Ersatzansprüche des Vermiethers wegen Veränderungen und Verschlechterungen sowie des Miethers wegen Verwendungen verjähren in 6 Monaten nach Zurückempfang (hinsichtlich des Vermiethers) bezw. nach Beendigung des Miethsverhältnisses (hinsichtlich des Miethers). 5. Vermiether hat ein Pfandrecht und	Kämmereiverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	ein durch Selbsthülfe geltend zu machendes Zurückbehaltungsrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers für Rückstände sowie für den Miethszins des laufenden und des folgenden Miethsjahres. Nicht ausgedehnt auf Sachen eines Untermiethers. 6. Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Sie muß spätestens am dritten Werktage desselben erfolgen. Ist der Miethszins nach Monaten bemessen, so erfolgt Kündigung nur am 15. zum Schluß des betreffenden Monats. 7. Stirbt der Miether, so kann sowohl sein Erbe als auch der Vermiether mit gesetzlicher Frist kündigen, aber nur für den ersten Termin, für den die Kündigung zulässig ist. 8. Beamte und Lehrer können im Fall der Versetzung ebenso wie im Falle 7 kündigen. 9. Kauf bricht nicht Miethe; auch haftet der ursprüngliche Vermiether, wenn der Erwerber die vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, wie ein Bürge.	
	26. Pacht.	
B. GB. §§ 581 bis 597. — EG. Art. 171.	Hervorzuheben ist besonders: 1. Für die am 1. 1. 1900 bestehenden Pachtverträge gilt das in Ziff. 25 Nr. 1 Gesagte. 2. Pächter hat die gewöhnlichen Ausbesserungen (z. B. der Gräben, Wege und Einfriedigungen) auf seine Kosten zu bewirken. 3. Pächter darf keine Aenderungen in der wirthschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind. 4. Pachtzins ist nach Ablauf eines jeden Pachtjahres am ersten Werktage des folgenden Jahres zu zahlen. 5. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks kann für den gesammten Pachtzins geltend gemacht werden. Es erstreckt sich auf die	Kämmereiverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	Früchte, Inventar, Vieh, Dünger u. s. w. gleichviel, ob diese Sachen zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind oder nicht. 6. Endigt die Pacht im Laufe eines Pachtjahres, so muß Verpächter dem Pächter die auf die noch nicht geernteten Früchte verwendeten Kosten erstatten, falls sie den Werth dieser Früchte nicht übersteigen. 7. Kündigung ist bei unbestimmter Dauer nur zulässig zum Schluß des Pachtjahres und zwar spätestens am ersten Werktage des halben Jahres, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll. (Gilt auch für vorzeitige Kündigung.) 8. Tod des Pächters giebt nur seinem Erben ein Kündigungsrecht. (S. Nr. 25 Zf. 7.)	
	27. Dienstvertrag.	
B. GB. §§ 616, 618. — Gew. Ordn. §§ 120a bis 120c.	Der Verpflichtete verliert den Anspruch auf Lohn nicht, wenn er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich aber etwaige Kranken- und Unfall-Versicherungsgelder anrechnen lassen. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und die Dienstleistungen so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt wird, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.	Allgemein wichtig; i. B. für Bauverwaltung.
	28. Werkvertrag.	
B. GB. §§ 631 bis 651.	Die Vergütung ist von der Abnahme des Werks an zu verzinsen; der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so ist anstatt der Abnahme — auch für das Folgende — maßgebend die Vollendung des Werks. Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk unter Kenntniß des Mangels an, so	Bauverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	hat er Anspruch auf Beseitigung des Mangels, Wandelung (Rücktritt) oder Minderung nur, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält. Diese Ansprüche sowie ein solcher auf Schadensersatz verjähren in 6 Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahr, bei Bauwerken in fünf Jahren von Abnahme des Werks an. Ist ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt, für dessen Richtigkeit der Unternehmer die Gewähr nicht übernommen hat, und kündigt der Besteller den Vertrag, weil das Werk nur mit Ueberschreitung des Anschlags ausgeführt werden könnte, so hat der Unternehmer nur Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und Ersatz der Auslagen. Von einer zu erwartenden Ueberschreitung muß der Unternehmer den Besteller unverzüglich benachrichtigen.	
	29. Mäklervertrag.	
B. GB. §§ 652 ff.	Verpflichtung zur Zahlung des Mäklerlohnes besteht nur, wenn der Vertrag durch die Thätigkeit des Mäklers zu Stande kommt. Auslagen werden dem Mäkler nur erstattet, wenn es vereinbart ist, dann aber auch, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt. Jeder Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler vertragswidrig auch für den anderen Theil thätig gewesen ist.	Allgemein wichtig.
	30. Auslobung, Preisausschreibung.	
B. GB. §§ 657—661.	Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Leistung, i. B. für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dies nicht mit Rücksicht auf die Auslobung von ihm geschehen ist. Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf muß aber in der-	Allgemein wichtig, i. B. Bauverwaltung, Polizeiverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges
	selben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht oder besonders mitgetheilt werden. Als Verzicht auf den Widerruf gilt die Setzung einer Frist für die Vornahme der Handlung. Ist die Handlung mehrmals vorgenommen, so erhält der die Belohnung, der zuerst gehandelt hat. Ist sie von Mehreren gleichzeitig bewirkt, so erhält Jeder den gleichen Theil, bei Untheilbarkeit entscheidet das Loos. Eine Auslobung mit Preisbewerbung ist nur gültig, wenn eine Frist gesetzt wird. Die Uebertragung des Eigenthums an dem zur Bewerbung gestellten Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er dies in der Auslobung bestimmt hat.	
	31. Rath und Empfehlung.	
B. GB. § 676.	Wer einem Andern einen Rath oder eine Empfehlung ertheilt, ist — abgesehen von bestehenden Vertragsverhältnissen oder unerlaubten Handlungen — zum Ersatz eines aus der Befolgung des Raths oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.	Allgemein wichtig.
	32. Geschäftsführung ohne Auftrag.	
B. GB. § 679.	Dabei kommt ein entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.	Armen- und Polizeiverwaltung.
	33. Lotterie und Ausspielung.	
B. GB. § 763.	Ein Lotterie- und Ausspielungsvertrag ist nur rechtsverbindlich, wenn er staatlich genehmigt ist.	Polizeiverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	34. Schuldverschreibungen auf den Inhaber.	
B. GB. §§ 793 bis 806. — EG. Art. 100, 176. — Pr. AG. Art. 17, 18. — Ausf.-Verordnung der zuständigen Minister vom 15. Dezember 1899. — Pr. Verordnung vom 16. November 1899 (GS. S. 562). — Reichsgesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (RGBl. S. 691).	1. Die Gültigkeit der Unterzeichnung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Die Ausfertigung erfolgt bei den Stücken durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerks „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten; bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch Trockenstempel mit Stadtsiegel. 2. Der Aussteller wird durch Leistung auch an einen nicht verfügungsberechtigten Inhaber befreit. Leistung erfolgt nur gegen Aushändigung des Papiers. 3. Der Aussteller wird verpflichtet, auch wenn das Papier ohne seinen Willen in den Verkehr gekommen, verloren oder ihm gestohlen ist. 4. Staatliche Genehmigung durch den zuständigen Minister nach eingeholter Königlicher Ermächtigung ist zur Ausgabe erforderlich, sonst: Nichtigkeit und Schadensersatzpflicht des Ausstellers. Der Königlichen Ermächtigung bedarf es nicht für die Genehmigung von Aenderungen der Höhe des Zinssatzes und von sonstigen Aenderungen der Ausgabebedingungeu. 5. Für ein beschädigtes oder verunstaltetes Papier kann der Inhaber die Ausstellung eines neuen Papieres auf seine Kosten verlangen. 6. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung kann für kraftlos erklärt werden. Ueber Verlust von Zinsscheinen: siehe § 804 B. GB. 7. Außerkurssetzung findet vom 1. Januar 1900 ab nicht mehr statt, die vorher erfolgten Außerkurssetzungen verlieren mit dem 1. Januar 1900 ihre Wirkung. Dagegen ist der Aussteller zur Umschreibung des Inhaberpapieres auf den Namen*), zur Rückverwandlung des umgeschriebenen in ein Inhaberpapier sowie Ausreichung eines neuen Stückes für das zurückverwandelte Papier	Kämmerei- und Kassenverwaltung.

*) Vergl. hierüber des Verfassers Aufsatz in Nr. 425 und 426 der Zeitschrift „Die Sparkasse". Hannover 1899.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	verpflichtet. Siehe: Pr. AG. Art. 18 und die Ausf.Verordnung vom 15. Dezember 1899. 8. Erlöschen des Anspruchs nach 30 Jahren vom Ablauf der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht Vorlegung erfolgt. Erfolgt diese: Verjährung in zwei Jahren vom Ende der Vorlegungsfrist an. 9. Die Zinsscheine bleiben trotz Erlöschens der Hauptforderung und auch bei Aufhebung und Aenderung der Verzinsung in Kraft. Werden solche Zinsscheine bei Einlösung der Stücke nicht zurückgegeben, so kann der Aussteller den Betrag zurückhalten, den er für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.	
	35. Vorlegung von Sachen, Einsicht in Urkunden.	
B. GB. §§ 809—811.	Wer einen Anspruch in Bezug auf eine im fremden Besitz befindliche Sache oder ein rechtliches Interesse an Kenntniß des Inhalts einer solchen Urkunde hat, kann Vorlegung der Sache bezw. Einsicht der Urkunde verlangen und zwar an dem Orte, wo sich die betr. Sache (Urkunde) befindet. Aus wichtigen Gründen kann jeder Theil auch Vorlegung bezw. Einsicht an einem andern Orte begehren. Gefahr und Kosten trägt der Verlangende.	Allgemein wichtig.
	36. Schadenersatz. Sehr wichtig!	
B. GB. §§ 31, 89, 278, 831, 836, 839 ff., 852. — EG. Art. 77.	1. Eine Korporation des öffentlichen Rechts ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Dasselbe gilt bei einem Schaden, den ein solches Organ bei Erfüllung einer Verbindlichkeit der Korporation anrichtet, sowie dem Schaden, den ein von der Korporation zu einer Verrichtung Bestellter einem Dritten widerrechtlich zufügt, wenn nicht gewisse —	Allgemein wichtig.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges
	von der Korporation zu beweisende — Umstände diese Haftpflicht ausschließen (siehe B. GB. § 831).	
	2. Die vorstehende Haftpflicht besteht nur, wenn es sich um Privatrechtsgeschäfte handelt; nicht dagegen für Fälle der Ausübung der öffentlichen Gewalt durch das betr. Organ.*)	
	3. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; bei Fahrlässigkeit jedoch nur, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.	
	4. Wird durch Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch Ablösung von Theilen des Gebäudes oder Werkes ein Mensch getödtet, verletzt oder an der Gesundheit beschädigt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Besitzer oder sonst Unterhaltungspflichtige, sofern jene Ereignisse die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung sind. Er haftet nicht, wenn er zum Zweck der Gefahrabwendung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.	Bauverwaltung.
	Ein früherer Besitzer haftet, wenn jene Ereignisse innerhalb eines Jahres nach Beendigung seines Besitzes eintreten, es sei denn, daß er während seines Besitzes die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.	
	5. Schadensersatzansprüche wegen einer unerlaubten Handlung verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt der Wissenschaft vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen an; ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in 30 Jahren von Begehung der Handlung an.	Allgemein wichtig.

*) Vergl. hierüber des Verfassers Aufsatz in Nr. 46 des Pr. Verw.Bl. Jahrg. XX. 1899.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges
	37. Selbstschutz des Besitzers.	
B. GB. §§ 859, 865.	Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wieder bemächtigen. Dies gilt auch für einzelne Theile eines Grundstücks, z. B. Wohnungen und Wohnräume.	Allgemein wichtig.
	38. Ausdehnung des Grundeigenthums.	
B. GB. § 905.	Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Einwirkungen in solcher Höhe oder Tiefe, daß an deren Ausschließung ein Interesse nicht besteht, kann der Eigenthümer nicht verbieten.	Bauverwaltung (i. B. Straßenanlagen).
	39. Nachbarrecht.	
B. GB. §§ 906 bis 924.	Ueber diese auch für städtischen Besitz wichtigen Bestimmungen muß das Gesetz selbst nachgelesen werden.	Allgemein wichtig.
	40. Fundrecht.	
B. GB. §§ 965 bis 984. Ministerial-Dienstanweisung vom 27. Oktbr. 1899 (abgedruckt in den Reg.-Amtsbl.) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni 1898 (RGBl. S. 912).	1. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen einer öffentlichen Behörde findet und an sich nimmt, hat sie unverzüglich an die Behörde oder einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Behörde kann solche Sachen durch einen ihrer Beamten öffentlich versteigern lassen, nachdem öffentlich zur Anmeldung etwaiger Ansprüche unter Fristsetzung vergeblich aufgefordert ist. Sind seit Ablauf dieser Frist 3 Jahre verstrichen, so fällt der Erlös an die Gemeinde (soweit es sich um Sachen handelt, die in ihren Geschäftsräumen gefunden). 2. Dasselbe gilt, wenn eine öffentliche Behörde zur Herausgabe einer Sache ohne Vertrag verpflichtet ist und sie die Empfangsberechtigten oder deren Aufenthalt nicht kennt.	Allgemein wichtig, Polizeiverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	Im Uebrigen, i. B. betreffs der Thätigkeit der Polizei, vgl. die angeführten Vorschriften sowie den Aufsatz von Gerland in Nr. 39 der Deutschen Gemeindezeitung Jahrg. 38 S. 233 und von Delius im Preuß. Verw.-Blatt Jahrg. XX S. 337.	
	41. Sparkassenwesen.	
EG. Art. 99.	Vgl. hierüber besonders: Götting, Uebersicht über die für die Sparkassen wichtigen neuen Bestimmungen des B. GB. Osnabrück. Meinders & Elstermann. 1898. Schneider, Das B. GB. und seine Nebengesetze nach ihrer Wirkung im Geschäftsbereiche der öffentlichen Sparkassen. Hannover. 1899. Verlag des deutschen Sparkassenverbandes. Dr. Harnier, Vortrag über den Einfluß des B. GB. auf die Geschäftsführung der Sparkassen. Nr. 38 der Deutschen Gemeindezeitung Jahrg. 38. Elze, Vortrag über denselben Gegenstand. Abgedruckt im Bericht über die Verhandlungen des Sächs. Thür. Sparkassenverbandes in Magdeburg am 20. November 1899.	Sparkassenverwaltung.
	42. Eherecht.	
B. GB. § 1354.	Der Mann bestimmt Wohnung und Wohnort. Die Frau ist nicht verpflichtet, seiner Entscheidung Folge zu leisten, wenn sich diese Entscheidung als Mißbrauch seines Rechts darstellt.	Armenverwaltung.
	43. Unterhaltspflicht der Ehegatten.	
B. GB. §§ 1360, 1361, 1578—1585.	1. Der Mann hat der Frau und die Frau hat dem Manne, der (die) außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, nach Maßgabe der Lebensstellung des Mannes, des Vermögens und der Erwerbsfähigkeit des Verpflichteten Unterhalt zu gewähren.	Armenverwaltung. Stadtausschuß.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	2. Leben die Ehegatten getrennt, so ist, so lange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Auch hat alsdann der Mann der Frau die zur Führung eines abgesonderten Haushaltes erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalt zum Gebrauch herauszugeben. 3. Bei geschiedenen Ehen ist der allein für schuldig erklärte Ehegatte verpflichtet, dem andern Theil Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren. Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so muß die Frau aus ihrem Vermögen oder dem Ertrage ihres Erwerbs dazu einen angemessenen Beitrag leisten.	
	44. Unterhaltspflicht der Verwandten.	
B. GB. §§ 1601 bis 1615, 1709.	1. Verwandte in grader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. 2. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. 3. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. 4. Die Abkömmlinge sind unterhaltspflichtig vor den Verwandten der aufsteigenden Linie. Unter den letzteren haften die näheren vor den entfernteren, der Vater vor der Mutter. Entsprechendes gilt, wenn der zunächst Verpflichtete nach Ziff. 3 nicht eintreten kann. 5. Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. 6. Können mehrere Unterhaltsberechtigte nicht voll unterhalten werden, so steht der Ehegatte den minderjährigen unverheiratheten Kindern gleich und geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Sonst gehen Abkömmlinge den Verwandten	Armenverwaltung, Stadtausschuß.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges
	aufsteigender Linie, bei letzteren die Näheren den Entfernteren vor. 7. Der uneheliche Vater eines Kindes ist vor der Mutter und deren Verwandten unterhaltspflichtig.	
	45. Fürsorge für verwahrloste Kinder.	
B. GB. §§ 1666, 1675, 1686, 1849 bis 1851. Preuß. AG. Art. 77.	Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter (wenn sie die elterliche Gewalt hat) das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so kann das Vormundschaftsgericht einschreiten, i. B. Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Familie oder Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein zu dessen Einschreiten geeigneter Fall zu seiner Kenntniß gelangt. Ueber Stellung und Pflichten des Gemeindewaisenraths vgl. die kleine Schrift: Gemeindewaisenrath und Vormund. Von einem preußischen Vormundschaftsrichter. Hannover 1900. Norddeutsche Verlagsanstalt. Preis 60 Pf., im Gesammtbezuge billiger.	Armenverwaltung, i. B. Gemeindewaisenrath.
	46. Vormundschaft.	
Preuß. Ausf. Ges. Art. 72.	Ein besoldeter Kommunalbeamter bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Behörde. Dasselbe gilt von einer Gegenvormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft. Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden.	Personalien.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	47. Anstaltsvorstand als Vormund.	
Preuß. AG. Art. 78.	Der Vorstand einer unter der Verwaltung einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes, solange nicht das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand bleibt Vormund auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen. Durch Ortsstatut können gewissen Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden für diejenigen Minderjährigen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden, wenn sie entweder unter Aufsicht der Beamten in einer Anstalt oder fremden Familie untergebracht sind oder als uneheliche Kinder in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.	Armen- sowie Verwaltung von Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten.
	48. Pflegschaft.	
B. GB. §§ 1910, 1911.	Ein Pfleger kann bestellt werden für volljährige nicht bevormundete Personen, wenn sie: 1. in Folge körperlicher Gebrechen, i. B. wegen Taubheit, Blindheit und Stummheit, ihre Angelegenheiten nicht besorgen können; 2. in unbekannter oder in solcher Abwesenheit leben, daß sie an der Rückkehr und Besorgung ihrer Angelegenheiten verhindert sind.	Armenverwaltung.
	49. Oeffentliche Sammlungen.	
B. GB. § 1914.	Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zweck der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zur Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.	Armen-, Kassen- und Polizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
B. GB. §§ 2249 bis 2252. Preuß. AG. Art. 81, 82.	**50. Testamentserrichtung vor dem Gemeindevorsteher.** Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Dasselbe gilt, wenn sich der Erblasser an einem in Folge Ausbruchs einer Krankheit oder sonstiger außerordentlicher Umstände derart abgesperrten Orte befindet, daß die Errichtung des Testaments vor Richter oder Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist.	Kann für kleinere Städte wichtig werden.
B. GB. § 2072.	**51. Einsetzung der Armen als Erben.** Hat der Erblasser der Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu vertheilen.	Armenverwaltung.
B. GB. §§ 84, 2101.	**52. Einsetzung einer künftigen juristischen Person.** Ist eine juristische Person als Erbe eingesetzt, die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist; d. h. daß sie erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist. Entspricht dies nicht dem Willen des Erblassers, so ist die Einsetzung unwirksam.	Allgemein wichtig, i. B. Armenverwaltung.
B. GB. §§ 2186, 2187, 2194.	**53. Vermächtniß und Auflage.** Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist. Er	Allgemein wichtig, i. B. Armenverwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges
	kann jene Erfüllung auch nach der Annahme seines Vermächtnisses insoweit verweigern, als das Erhaltene zur Erfüllung nicht ausreicht. Liegt die Vollziehung einer Auflage im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.	
	54. Einsicht eines eröffneten Testaments.	
B. GB. § 2264.	Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen, sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Theile zu fordern. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.	Allgemein wichtig.
	55. Anzeige von Todesfällen durch die Ortsbehörden.	
Pr. Ges. betr. die freiw. Gerichtsbarkeit Art. 19.	Erhalten die Ortspolizeibehörden Kenntniß von einem Todesfall, bei dem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen. Der Justizminister und der Minister des Innern können diese Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen.	Polizeiverwaltung.
	56. Tod eines Beamten.	
Pr. Ges. betr. die freiw. Gerichtsbarkeit Art. 20.	Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht. Umgekehrt hat bei gerichtlichen Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses das Nachlaß-	Personalien.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges.
	gericht der zuständigen Behörde vom etwaigen Auffinden der Sachen vorbezeichneter Art und von den seinerseits getroffenen Sicherungsmaßregeln Mittheilung zu machen.	
	57. Gesinderecht.	
EG. Art. 95.	Hierüber vgl. besonders: Francke, Die Gesindeordnung vom 8. November 1810. Hannover und Berlin. 1899. Carl Meyer. Pr. 75 Pf. Deutsche Gemeindezeitung Nr. 50 Jahrg. 38 S. 297. Delius, im Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. XX. S. 85, 243.	
	58. Pfandleihgewerbe.	
Pr. AG. Art. 41.	Das Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 wird dahin abgeändert: I. Der § 3 Abs. 2, 3 und § 9 Abs. 2 werden gestrichen. II. An Stelle des § 10 treten folgende Vorschriften: § 10. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken. Der Pfandleiher kann dabei mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen. § 10a. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. § 10b. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.	Pfandleihanstalts-Verwaltung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.	Kurzer Inhalt des Gesetzes.	Angabe des vornehmlich interessirten Verwaltungszweiges
	59. Oeffentliche Lasten bei Zwangsversteigerung.	
Pr. Ausf.Ges. zum Reichsges. über die Zwangsversteigerung Art. 1, 29.	1. Als öffentliche Lasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung — also mit Recht auf Vorrang — gelten: die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück nach Gesetz oder Verfassung haften (gemeine Lasten), i. B. Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunalverbande entspringen, sowie Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstehen. 2. Für das Gebot einer Gemeinde oder einer Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.	Allgemein wichtig.

Digitized by Google

Anlage I.

Besondere Formvorschriften für einige wichtige Verträge und sonstige Willenserklärungen. Vergl. Ziffer 6 der Tabelle.

B. GB.	I. Schriftform ist vorgeschrieben für:
§§ 566, 581.	Mieth- und Pachtvertrag über ein Grundstück, falls er auf länger als 1 Jahr geschlossen wird.
§ 81.	Stiftungsgeschäft unter Lebenden.
§ 368.	Quittung über Erfüllung der Leistung.
§ 410.	Urkunde über Abtretung einer Forderung muß dem Schuldner ausgehändigt werden, wenn er leisten soll, ebenso wenn er gemahnt oder ihm gekündigt werden soll.
§ 416 Abs. 2.	Mittheilung des Veräußerers eines Grundstücks von der Schuldübernahme (Hypothek) seitens des Erwerbers nach erfolgter Eintragung.
§ 761.	Versprechen einer Leibrente.
§ 766.	Bürgschaftserklärung.
§ 780.	Schuldversprechen. (Nicht nothwendig bei: Abrechnung und Vergleich.)
§ 781.	Schuldanerkenntniß (Nicht nothwendig bei: Abrechnung und Vergleich), falls das anzuerkennende Schuldverhältniß selbst einer besonderen Form bedarf.
§ 793.	Schuldverschreibung auf den Inhaber.
§§ 1154, 1192.	Abtretung einer Hypothekenforderung und Grundschuld.
§ 2231.	Privattestament.

B. GB.	II. Oeffentliche Beglaubigung ist erfordert für:
§ 77.	Anmeldung zum Vereinsregister.
§ 371.	Anerkenntniß des Gläubigers über Erlöschen der Schuld, wenn er die ausgestellte Schuldverschreibung dem Schuldner nach Leistung nicht zurückgeben kann.

Digitized by Google

B. GB.	
§ 403.	Abtretungsurkunde auf Verlangen des neuen Gläubigers.
§ 411.	Urkunde über Abtretung des übertragbaren Theiles des Gehalts, Ruhegehalts eines Beamten, Geistlichen oder Lehrers ist der betr. Kasse zuzustellen.
§ 1154.	Abtretung einer Hypothek auf Verlangen des neuen Gläubigers.
§ 1597.	Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nach dessen Tode gegenüber dem Nachlaßgericht.
§ 1662.	Verzicht des Vaters auf die Nutznießung des Kindesvermögens.
§ 1945.	Ausschlagung einer Erbschaft.
§ 2215.	Das vom Testamentsvollstrecker aufzunehmende Verzeichniß der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände.

III. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist erforderlich für:

B. GB.	
§ 312.	Vertrag zwischen künftigen gesetzlichen Erben über Erbtheil oder Pflichttheil.
§§ 313, 873.	Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück, Belastung desselben mit einem Recht, Uebertragung und Belastung eines solchen Rechts. (Vergl. jedoch Ziffer 23 der vorstehenden Zusammenstellung.)
§ 877.	Aenderung des Inhalts eines Rechts an einem Grundstück.
§ 2033.	Verfügung eines Miterben über seinen Antheil am Nachlaß.
§§ 2348, 2351.	Erbverzichtsvertrag mit dem Erblasser, Aufhebung dieses Vertrags.
§ 81.	Stiftungsgeschäft hat in diesem Fall besondere Wirkungen durch Ausschluß des Widerrufs seitens des Erben des Stifters.
§§ 518, 780, 781.	Schenkweises Versprechen einer Leistung, desgleichen Schuldversprechen oder Anerkenntniß.
§ 1730.	Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die dazu erforderlichen Einwilligungserklärungen.

Digitized by Google

	IV. Gerichtlicher oder notarieller Abschluß bei gleich
B. GB.	**zeitiger Anwesenheit beider Parteien ist erfordert für**
§ 925.	Auflassung, d. h. Einigung über Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück. (Grundbuchamt.
§ 1015.	Einigung über Bestellung des Erbbaurechts. (Grund buchamt.)
§ 1434.	Ehevertrag. (Gericht oder Notar.)
§§ 1750, 1770.	Vertrag über Annahme an Kindesstatt und Aufhebung desselben. (Gericht oder Notar.)
§§ 2276. 2290.	Erbvertrag und Aufhebung desselben. (Gericht oder Notar.)

Digitized by Google

Anlage II.

Schema für Beurkundung von Eigenthumsübertragungen an Grundstücken durch städtische Beamte (Art. 12 § 2 des Preuß. Ausf.Ges. zum B. GB.). Vergl. Ziffer 23 der Tabelle.

(Ganzer Bogen.)

1te Seite.

Verhandelt X., den . . . . . .
Eintausend Neun Hundert . . . . . .

Vor dem gemäß Artikel Zwölf Paragraph Zwei des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20ten September 1899 (Gesetzsammlung Seite 177) für die Beurkundung von Verträgen seitens des Bürgermeisters der Stadt X bestimmten Beamten . . . . . ,
welchem, wie er hiermit versichert, keiner derjenigen Umstände entgegensteht, welche nach den Vorschriften der Paragraphen Ein Hundert Siebzig und Ein Hundert Ein und Siebzig des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17ten Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 189) die Mitwirkung bei der Beurkundung ausschließen, erschienen heute von Person bekannt:

1 . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

und ferner von Person zwar nicht bekannt, aber hinsichtlich ihrer Persönlichkeit durch . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

dem Unterzeichneten völlig überzeugend nachgewiesen:

1. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

2te Seite (etwa 5 cm vom oberen Rande):

Die Erschienenen gaben vor dem unterzeichneten Beamten folgende Erklärungen ab:

3te Seite: bleibt leer.

Digitized by Google

4te Seite (etwa 10 cm vom oberen Rande):

Vorstehende Verhandlung wurde — den Betheiligten auf Ve
langen zur Durchsicht vorgelegt — laut vorgelesen, von den Bethe
ligten genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Es wird bescheinigt, daß diese Verhandlung so, wie sie nieder
geschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie — den Betheiligten a
Verlangen zur Durchsicht vorgelegt — in Gegenwart der Bethe
ligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie vorstehend
eigenhändig unterschrieben worden ist "

N. N. . . . . (Unterschrift
des zur Beurkundung bestimmten Beamten)

Anmerkung:

Im vorstehenden Schema sind besondere Fälle, die die Zu
ziehung von Zeugen, Dolmetschern u. s. w. erfordern, nicht berück
sichtigt. In derartigen Fällen müssen an der Hand der in der
Tabelle angeführten Gesetze die entsprechenden Ergänzungen der
Verhandlung vorgenommen werden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google